

Leitfaden Photovoltaik-Anlagen

Jahresprogramm 2023

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
finanziert von der Europäischen Union



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU



Inhalt

	Vorwort	3
1.0	Ziele der Förderaktion	4
2.0	Fördergegenstand	4
3.0	Voraussetzungen	4
4.0	Antragsberechtigte und Fördersätze	5
5.0	Einreichverfahren	5
6.0	Details zur Antragstellung	6
7.0	Mittelvergabe	6
8.0	Inanspruchnahme weiterer Förderungen	7
9.0	Rechtsgrundlage	7
10.0	Kontakt und Informationen	7
	Impressum	8

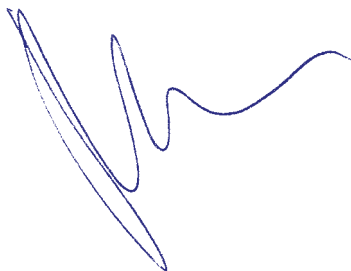
Vorwort

Um das Ziel von 100 Prozent Strom aus Erneuerbaren Energien bis 2030 zu erreichen, müssen alle Bereiche unseres Lebens zu einem Teil der Energiewende werden. In den letzten Jahren war enormes Interesse der Bevölkerung zu sehen, sich an der Energiewende zu beteiligen und aktiv Klimaschutz zu betreiben. Diese Entwicklung zeigt, dass die ambitionierten Ausbauziele der Bundesregierung mit Beteiligung der Bürger:innen erreicht werden können.

Um die Ziele zu erreichen, müssen so viele Dachflächen wie möglich genutzt werden. Eigenheime eignen sich daher besonders dafür, die Energiewende auf ihren Dächern voranzutreiben und Platz effizient zu nutzen. Privatpersonen können dadurch selbst zum Energieproduzenten werden und überschüssigen Strom ins Netz einspeisen.

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz legt den Grundstein für viele Innovationen in dem Bereich und weitere werden folgen. Mit Hilfe von Förderungen konnten in der Vergangenheit bereits eine Vielzahl an Anlagen umgesetzt werden. Im Jahr 2023 sollen nun zusätzliche Mittel des Klima- und Energiefonds speziell Privatpersonen dabei unterstützen, ihrem Wunsch nach Strom aus Sonnenenergie nachzugehen. Gefördert werden maximal 20 kWp, sowie wenn erwünscht ein Stromspeicher in Kombination mit der PV-Anlage. Dadurch können die Bedürfnisse von Privatpersonen abgedeckt und ein Teil zur Klimaneutralität beitragen werden.

Wir freuen uns die Energiewende zusammen umzusetzen!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Ziele der Förderaktion

Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlagen und fördert die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaik-Anlagen mit oder ohne Speicher von Privatpersonen und gemeinnützigen Vereinen sofern sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des KSchG sind. Dabei werden jene Projekte der Kategorien A und

B von privaten Haushalten gefördert, die gemäß EAG bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) eingereicht werden, aber bei der OeMAG aus Budgetmangel abgelehnt werden müssen. Gegenständliches Förderprogramm trägt somit zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union.

2.0 Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich die Neuerrichtung und Erweiterung von an das öffentliche Netz angeschlossenen Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit oder ohne Speicher, die die Voraussetzungen entsprechend Punkt 3 erfüllen. Ausgenommen von dieser Förderaktion sind PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Grünflächen sowie PV-Anlagen die gem. § 6 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, BGBl. II Nr. 64/2023, einem Ab- oder Zuschlag unterliegen (z.B. gebäudeintegrierte Anlagen).

Projekte, die im Rahmen des EAG und der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom eine Förderung erhalten oder bei denen der ermäßigte Umsatzsteuersatz gemäß § 28 Abs. 62 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, angewandt wurde, sind von diesem Programm ausgeschlossen.

3.0 Voraussetzungen

Mit diesen Förderbestimmungen können folgende Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit und ohne Speicher gefördert werden:

- PV-Anlagen von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), die durch die OeMAG aus budgetären Gründen in den Kategorien A und B abgelehnt wurden und in das Fördersystem des Klima- und Energiefonds übergeleitet wurden und deren Beauftragung bzw. Bestellung ab 21.04.2022 erfolgt ist.
- Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der PV-Anlage, gefördert werden allerdings maximal 20 kWp.
- Speicher können bis 50 kWh nur gemeinsam mit einer PV-Anlage gefördert werden und müssen mindestens 0,5 kWh nutzbare Speicherkapazität pro kWp der PV-Anlage aufweisen.

Förderungsbedingungen

- Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden.
- Die Inbetriebnahme der Anlage darf nicht vor erstmaliger Antragstellung bei einem EAG-Fördercall erfolgt sein.
- Die errichtete PV-Anlage sowie ggf. der Speicher müssen mindestens 10 Jahre in ordnungs- und bestimmungsgemäßem Betrieb bleiben.
- Pro Standort (Zählpunkt) kann nur für eine PV-Anlage mit oder ohne Speicher im Rahmen dieser Förderaktion angesucht werden. Weiters kann auch pro PV-Anlage nur ein Förderantrag gestellt werden.

4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Förderantrag kann von Privatpersonen und gemeinnützigen Vereinen, sofern sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes sind, gestellt werden. Die Einreichung erfolgt über die OeMAG. Eine automatische Weiterleitung an das gegenständliche Programm des Klima- und Energiefonds benötigt die Zustimmung des Förderwerbenden zur Datenweitergabe bei der Antragstellung im Rahmen des EAG-Fördercalls.

Informationen zu Contracting, Leasing und Mietkauf finden Sie in den häufig gestellten Fragen (FAQs) unter pv.klimafonds.gv.at.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages ausbezahlt. Bis zur Obergrenze von 20 kWp gelten für Antragstellungen folgende Förderpauschalen:

- 285 Euro/kWp für Anlagen bis 10 kWp
- 250 Euro/kWp für Anlagen > 10–20 kWp

Als Einteilung in die o. a. Kategorien sowie als Obergrenze gilt die bei der OeMAG angegebene Leistung, unabhängig davon welche Leistung tatsächlich umgesetzt wird.

Die maximale Größe von Speicheranlagen ist unbegrenzt. Gefördert werden Stromspeicher von mindestens 0,5 kWh pro kWp installierter Engpassleistung bis maximal 50 kWh mit 200 Euro/kWh. Weiters gilt als Obergrenze die bei der OeMAG angegebene Netto-Speicherkapazität.

Die Förderung von den angegebenen Pauschalsätzen beträgt maximal 30 % der anerkehbaren Investitionskosten. Diese maximale Förderung wird dabei auf Basis der anerkehbaren Bruttokosten (inkl. USt.) berechnet. Bei geringen Investitionskosten ist eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalsätze möglich.

Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Kosten der Investition zur Erzeugung elektrischer Energie durch die Neuerrichtung oder Erweiterung von Photovoltaik-Anlagen sowie zur Speicherung von elektrischer Energie aus Photovoltaik-Anlagen durch die Neuerrichtung von Stromspeichern im Zusammenhang mit der Neuerrichtung oder Erweiterung von Photovoltaik-Anlagen. Förderfähig sind zudem nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.

5.0 Einreichverfahren

Die Einreichung für die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ verläuft in einem einstufigen Verfahren nach Umsetzung der Maßnahme.

Sollten Anträge (gemäß Kapitel 2.0 dieses Leitfadens) bei der OeMAG aus budgetären Gründen nicht gefördert werden können, werden die bei der OeMAG angegebenen Daten der KPC weitergeleitet. Dies erfolgt nur dann, wenn bei der Antragstellung beim EAG-Fördercall der OeMAG der Weiterleitung der Daten an die Kommunal-kredit Public Consulting (KPC) durch die Förderwerber:in ausdrücklich zugestimmt wurde.

Dadurch ist die PV-Anlage mit oder ohne Speicher bei der KPC registriert und die Fördermittel sind reserviert.

Zur Bestätigung erhält die Förderwerber:in von der KPC ein E-Mail mit einem Link zur Antragsplattform der KPC und allen relevanten Informationen für die Antragstellung (Details siehe Kapitel 6).

Die Antragstellungsfrist beträgt 24 Monate nach Versand des E-Mails der KPC. Eine Verlängerung der Antragstellungsfrist ist nicht möglich. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Anlage fertig installiert und abgerechnet sein.

6.0 Details zur Antragstellung

Die Antragsunterlagen sind per Online-Plattform zu übermitteln. **Anträge, bei denen die PV-Anlage mit oder ohne Speicher vor dem 21.04.2022 beauftragt bzw. bestellt wurde, sind von dieser Förderaktion ausgeschlossen.** Die Antragstellung muss **innerhalb von 24 Monaten** nach Versand des E-Mails der KPC durchgeführt werden.

Antragstellung

Die Antragstellung für die Förderung kann erst **nach Errichtung der Photovoltaik-Anlage** erfolgen.

Für die Einreichung des Förderantrages werden folgende Angaben benötigt:

- Angaben zur Antragsteller:in (Vor, Nachname und Geburtsdatum bzw. Vereinsname)
- Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- Projektdaten (Zählpunktnummer, Lieferdatum PV-Module, Kosten PV-Anlage sowie ggf. Kosten Stromspeicher, beim Klima- und Energiefonds eingereichte Leistung bzw. Speicherkapazität)

Folgende **Dokumente sind in elektronischer Form** zu übermitteln (mögliche Dateiformate: .pdf, .jpg, .tif):

- **Formular „Förderungsabrechnung“:** vollständig ausgefüllt und von dem/der Antragsteller:in unterfertigt

- **Rechnungen:** von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die Antragsteller:in adressiert
- **Vollständiges Prüfprotokoll** nach OVE/ÖNORM E8101 eines befugten Professionisten.
- **Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromspeisung:** schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber (z. B. Netzzugangsvertrag)
- **Meldezettel** (bzw. amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischem Wohnsitz; der/die Antragsteller:in muss nicht am Projektstandort gemeldet sein)

Das Formular „Förderungsabrechnung“ sowie ein Formular für das Prüfprotokoll sind als Download pv.klimafonds.gv.at bereitgestellt. Sollte kein Scanner zur Verfügung stehen, können die Unterlagen auch per Kamera oder Smartphone abfotografiert und auf der Online-Plattform hochgeladen werden.

Die PV-Anlage muss in der **Herkunftsnachweisdatenbank** der E-Control eingetragen werden. Informationen dazu finden Sie unter www.e-control.at/stromnachweis/anmeldung

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle (KPC) geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung durch das Präsidium erhält die Antragsteller:in eine Verständigung per E-Mail über die Auszahlung der Fördermittel.

Bitte beachten Sie, dass Rechnungen für Leistungen, die vor dem **21.04.2022** erfolgt sind, nicht anerkannt werden.

7.0 Mittelvergabe

Gefördert werden jene Anlagen, für die eine Registrierung bei der KPC vorgenommen wurde und welche innerhalb der Fristen die vollständigen Unterlagen über die Online-Plattform der KPC eingereicht wurden und bei denen alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen

und den Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. eingehalten werden.

Eine Verlängerung der Fristen für die Antragstellung ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

8.0 Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Die Kombination dieser Förderbestimmungen „Photovoltaik-Anlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z.B. der Förderung im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) ist nicht möglich. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft. Eine Kombination mit Landes- sowie Gemeindeförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien i.d.g.F. für die Umweltförderung im Inland unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich.

Wenn eine unzulässige Doppelförderung oder eine Überschreitung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen. Sofern für die zu fördernde Maßnahme der ermäßigte Umsatzsteuersatz gemäß § 28 Abs. 62 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, angewandt wurde, ist die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieses Förderprogramms ausgeschlossen.

9.0 Rechtsgrundlage

- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (*De-minimis-VO*), ABl. Nr. L 352 vom 24. 12.2013, S.1, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972, ABl. Nr. L 215 vom 7.7.2020, S.3
- Organe der Europäischen Kommission, des OLAF, des Europäischen Rechnungshofs, der EUStA sind ermächtigt ihre Rechte nach Art. 129 Abs. 1 Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012; ABl. Nr. L 193 vom 30.7.2018, S.1, idF Verordnung (EU, Euratom) 2022/2343, ABl. Nr. L319 vom 31.12.2022, S. 1, auszuüben und dem/der Förderungsnehmer:in entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

10.0 Kontakt und Informationen

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam Photovoltaik** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-730** oder per E-Mail an pv@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
Georg Seeböck
pv.klimafonds.gv.at

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
Tel.: 01/316 31-730, E-Mail: pv@kommunalkredit.at

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, Jänner 2024 – 2

